SATZUNG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN LU 23 "AN DER SPORTHALLE"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlussses der Stadtvertretung vom 03. Mai 2006/ 28. Juni 2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt - Stadtanzeiger - am 19. Juli 2006 erfolgt.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

2. Die Stadtvertretung hat am 12. September 2007 einen Verfahrenswechsel im Aufstellungsverfahren - vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB - beschlossen.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15. Mai 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs 2 BauGB aufgefordert worden.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

4. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 15. Mai 2008 erfolgt.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat am 23. April 2008 den Entwurf des einfachen Bebauungsplanes LU 23 mit Begründung zur Auslegung bestimmt.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplanes LU 23 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19. Mai 2008 bis zum 18. Juni 2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im amtlichen Bekanntmachungsblatt - Stadtanzeiger - am 09. Mai 2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist auf die Präklusionsregelung nach § 4a Abs. 6 BauGB hingewiesen worden.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 15. Mai 2008 unterrichtet worden.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Bürger und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24. September 2008 geprüft Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

9. Der einfache Bebauungsplan LU 23 wurde am 24. September 2008 von der Stadtvertretung gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

10. Die Bebauungsplansatzung wird hiermit ausgefertigt.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

11. Der Beschluss zur Satzung über den einfachen Bebauungsplan LU 23 sowie die Stelle bei der der Plan und die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im amtlichen Bekanntmachungsblatt - Stadtanzeiger - am 18. Oktober 2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan ist mit Ablauf des 18. Oktober 2008 in Kraft getreten.

Ludwigslust, den..... .....
Bürgermeisterin

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

unterirdisch

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

TWSZ III A — Schutzgebiete für Grundwassergewinnung Trinkwasserschutzzonen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs.6 BauGB)

D — Einzelanlagen , die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

73/30 — Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

Garage — vorhandene Gebäude z.B. Garage

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

H — Höhenfestpunkt

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 2a BauGB)

1. Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.

2. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind unzulässig.

II. HINWEISE

1. Dieser Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB bestimmt gem. § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur so weit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB, mithin auch die Zulässigkeit von Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, soweit der Bebauungsplan nicht einzelne Nutzungsarten ausschließt.

2. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG. M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Landesamts für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt in 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

3. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG. unverzüglich bergen und dokumentieren zu können.
Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden.

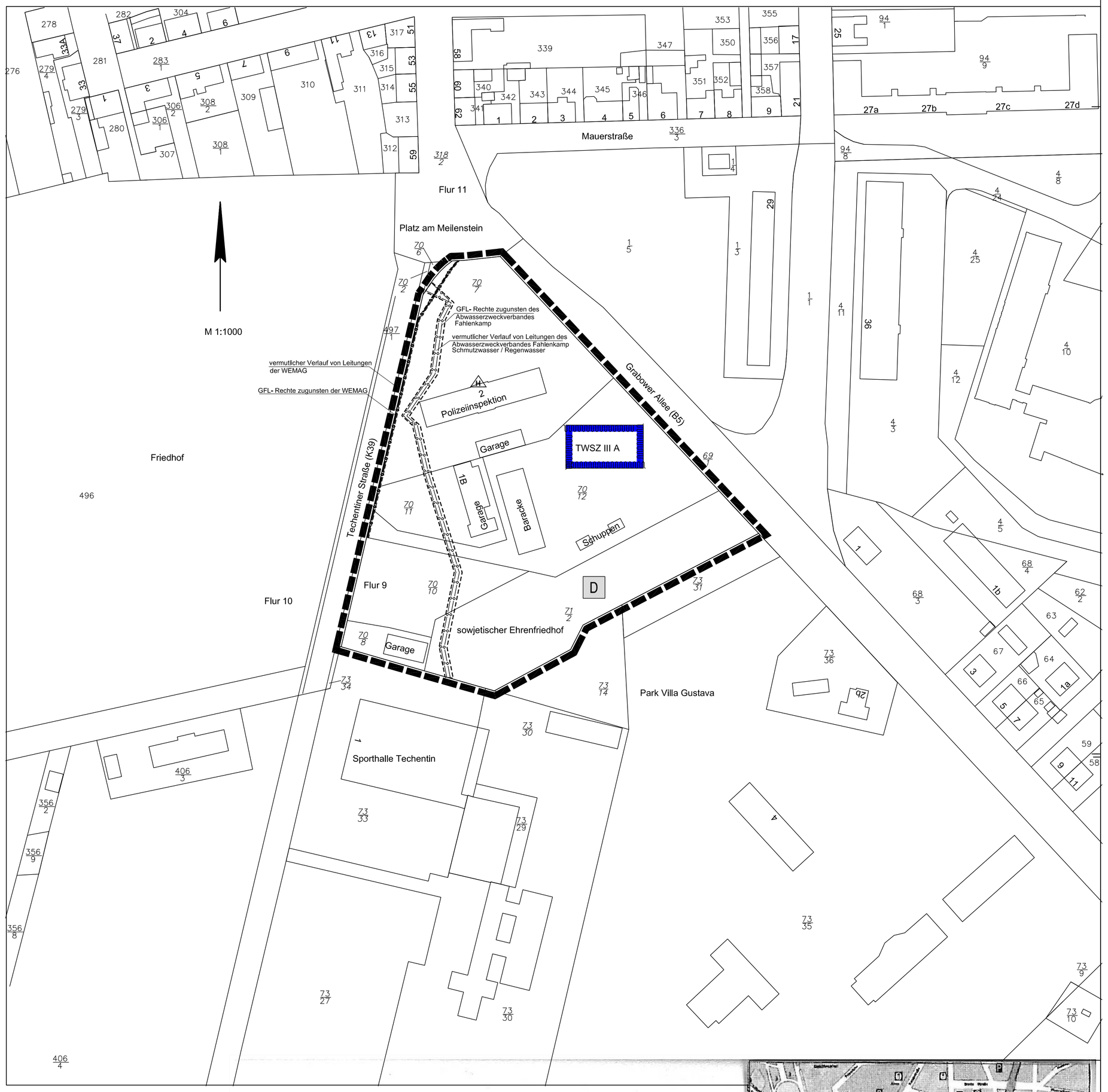

SATZUNG DER STADT LUDWIGSLUST

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust vom 24. September 2008 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan LU 23 "An der Sporthalle" erlassen.

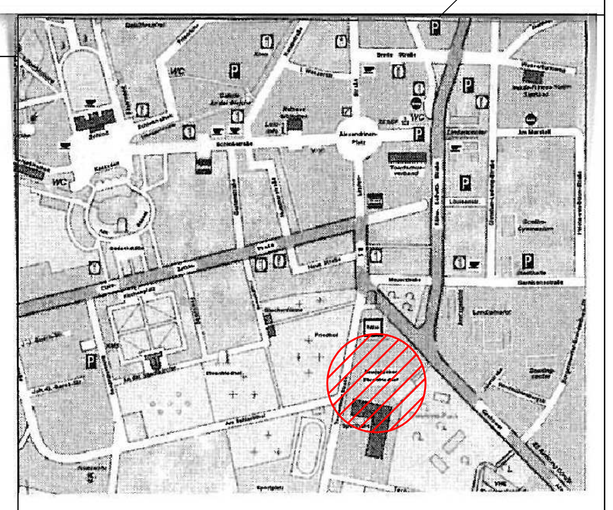

Planstand: SATZUNG